

**Haushaltssatzung der Stadt Dormagen
für die
Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, hat der Rat der Stadt Dormagen mit Beschluss vom 23.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2010	2011
Gesamtbetrag der Erträge auf	115.893.000 €	114.710.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	126.512.000 €	121.921.000 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.551.000 €	104.670.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.944.000 €	111.694.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.697.000 €	10.081.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	10.990.000 €	8.018.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für

2010 auf	2.159.000 €
und	
2011 auf	2.107.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2010 auf	10.619.000 €
in 2011 auf	7.211.000 €
und	

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 220 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 398 v. H.
2.	Gewerbsteuer	auf 440 v. H.

Die Angaben der **Steuersätze** haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Dormagen am 23.03.2010 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

1. Nach § 83 I GO NRW entscheidet der Kämmerer über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Als unerheblich gelten:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 50.000 € im Einzelfall,

- 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
- 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer:
 - 2.1. in unbegrenzter Höhe, wenn in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind,
 - 2.2. bis zu einer Höhe von 250.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt werden soll, Auszahlungen nicht in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

§ 8

Nach § 3 I Landesbesoldungsgesetz NRW wird der Bürgermeister ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen aus Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.